Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2663

13. 07. 88

Sachgebiet 791

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Brauer und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2578 —

Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes und der Bundesartenschutzverordnung

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 11. Juli 1988 – N 3 – 0022 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Für wie viele lebende Exemplare, tote Exemplare, Teile oder Erzeugnisse daraus, die nach § 21 Abs. 5 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur mit einer Genehmigung nach § 21b BNatschG ein- oder ausgeführt werden dürfen, haben die zuständigen Bundesämter seit 1. Januar 1987 Ein- bzw. Ausfuhrgenehmigungen erteilt, und zwar bei
   a) einzelnen Arten, die zugleich der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und damit dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) unterliegen,
   b) bei einzelnen „besonders geschützten" Arten der Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV),
   c) bei einzelnen Arten der Anlage 3 zur Bundesartenschutzverordnung?

Vom 1. Januar 1987 bis 1. Juli 1988 wurden Ein- und Ausfuhrgenehmigungen nach der Bundesartenschutzverordnung durch die zuständigen Bundesämter für

	lebende Exemplare		Teile und Erzeugnisse	
a	E	270	E	361
	A	160		
	W	33	W	1 103
b	E	1 467	E	487
	A	91		
	W	215	W	360
c	E	46	E	38
	A	5		
	W	2	W	4

(Erklärung: E = Einfuhrgenehmigung
A = Ausfuhrgenehmigung
W = Wiederausfuhrgenehmigung)

erteilt.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Umfang seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 am 1. Januar 1984 Reptilhäute und Wildkatzenfelle aus zweifelhaften bzw. entsprechend dem nationalen Recht in den Ursprungsländern eindeutig illegalen Quellen insbesondere in Bolivien, Paraguay, Columbien, Französisch-Guyana sowie neuerdings in Venezuela und El Salvador über andere EG-Länder und mit dortigen Einfuhrgenehmigungen, Einfuhrbescheinigungen und CITES-Bescheinigungen in die Bundesrepublik Deutschland verschoben worden sind („Innergemeinschaftlicher Verkehr" oder kurz „EG-Schiene" genannt), und was hat die Bundesregierung unternommen, um diesen offensichtlichen und bereits in mehreren Fällen gerichtsnotorisch gewordenen Mißbrauch gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen abzustellen bzw. einzudämmen?

Der Bundesregierung sind drei Fälle bekannt, bei deren Einfuhr in die EG Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Erteilung der notwendigen CITES-Bescheinigungen entstanden sind. In zwei Fällen hat die Intervention bei der EG-Kommission und den betroffenen Einfuhrstaaten nicht zu einer Rücknahme der erteilten Bescheinigungen geführt. Die Ware ist daher EG-rechtlich als rechtmäßig eingeführt zu betrachten.

Damit kann weder ein „Mißbrauch gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen" noch ein „Verschieben" aus „illegalen Quellen" unterstellt werden.

Ein Fall ist weiterhin rechtshängig; der Abschluß des Verfahrens bleibt abzuwarten.

3. Gilt die anläßlich der EG-WA-Ausschußsitzung vom 26. bis 28. Februar 1985 zwischen den EG-Mitgliedstaaten und der EG-Kommission vereinbarte „Leitlinie" zur gegenseitigen Information und Konsultation im Vorfeld zweifelhafter Importanträge noch, in wie vielen Fällen haben solche Konsultationsverfahren bisher stattgefunden, und inwieweit hat die Bundesregierung die damit gegebene Möglichkeit genutzt, durch entsprechende Stellungnahme auf eine WA-konforme bzw. mit Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 vereinbarte Praxis der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hinzuwirken?

Das Informationssystem (Telex-Verfahren) zwischen den EG-Staaten gilt weiterhin und wird laufend angewendet. Darüber hinaus hat die EG-Kommission eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe eingerichtet, in der die wissenschaftlichen Behörden aller Mitgliedstaaten vertreten sind. Durch die Anwendung beider Verfahren vor der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen in die EG konnten Zweifelsfälle einvernehmlich geklärt werden. Über die Zahl der bisher durchgeführten Konsultationsverfahren liegt keine Statistik vor.

4. Für welche toten Exemplare, Teile und Produkte aus WA-geschützten Arten des Anhangs aus welchen Ausfuhrländern liegen der Bundesregierung und den Zollstellen derzeit Kenntnisse über Einschränkungen und Dokumentenpflicht bei der Ausfuhr auch für den „persönlichen Gebrauch" bzw. als „Hausrat" (Artikel VII Abs. 3 WA) vor, bzw. aus welchen Ausfuhrländern erkennen deutsche Zollstellen derzeit die dokumentenfreie Einfuhr solcher „Mitbringsel" gemäß § 21a Abs. 3 Satz 2 BNatSchG an?

5. Welche Absichten im Gegensatz zu den langjährigen Bemühungen zahlreicher öffentlicher und privater Stellen zur Aufklärung von Urlaubern über Schädlichkeit und Widerrechtlichkeit des Kaufs und Imports von „Andenken" aus WA-geschützten Tieren und Pflanzen haben die Bundesregierung veranlaßt, in einer für die Zollstellen verbindlichen Dienstanweisung (VuB – Schutz der Tierwelt – SV 0832, 7 – Dienstanweisung) den im BNatSchG sowie im WA festgelegten Begriff des begünstigten „persönlichen Gebrauchs" auszuweiten nicht nur auf „übliche Jagdtrophäen oder sonstige Jagdbeute" aus den ausländischen Jagdreisen deutscher Jäger, sondern auch auf „Reisemitbringsel für den eigenen oder familiären Bedarf", wodurch die ohnehin bestehende Gefahr noch ausgeweitet wird, daß über die Dokumentenfreiheit solcher angeblich persönlicher Einfuhren die illegale Verbringung wertvoller Einzelstücke auch noch begünstigt wird?

Die dokumentenfreie Einfuhr wird nur unter den engen Voraussetzungen des § 21 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Artikel VII Abs. 3 Satz 1 und 2 Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) anerkannt. Das deutsche Recht ist sogar strenger als das WA, da die Privilegierung nicht für lebende Tiere gilt. Außerdem muß der Einführer – ggf. mit Hilfe entsprechender Dokumente – nachweisen, daß die Voraussetzungen für die Einfuhr zum persönlichen Gebrauch vorliegen. Im übrigen wird durch die Dienstanweisung gegenüber den Zollstellen keine Ausweitung des Begriffs des persönlichen Gebrauchs gegenüber dem geltenden Recht vorgenommen.

6. Welche Anforderungen sind nach Auffassung der Bundesregierung an die amtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung von Bescheinigungen gemäß Artkel 22 und 23 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 als Nachweispapiere im Sinne des Artikels 29 dieser Verordnung sowie im Sinne von § 22 Abs. 3 BNatSchG zu stellen, oder, mit anderen Worten, in welchem Umfang haben die hierfür zuständigen Behörden der Länder die tatsächliche Identität der hiermit zu legalisierenden „Artenschutzwaren" mit Einfuhrposten zu überprüfen, die ursprünglich legal aus Drittländern oder über andere EG-Länder in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt worden sind?

Die zuständigen Behörden prüfen in jedem Falle, ob die Voraussetzung der Artikel 22, 23 oder 29 VO (EWG) Nr. 3418/83 vorliegen, bevor sie die entsprechenden Dokumente ausstellen.

7. Warum ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit seiner Verpflichtung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BArtSchV noch immer nicht nachgekommen, einheitliche Kennzeichen für eine weitestmöglich mißbrauchs- und fälschungssichere Markierung von „Artenschutzwaren" festzulegen, obwohl brauchbare Methoden hierzu für einige Artengruppen (z. B. Vögel), Teile und Produkte (Felle, Häute) bereits verfügbar sind und obwohl eine solche einheitliche Kennzeichnung die wichtigste Voraussetzung für die Verhinderung der Einschleusung illegaler „Ware" in den artenschutzrechtlichen Nachweisgang ist?

Es erscheint nicht sinnvoll, vor Verabschiedung der EG-Regelung (vgl. Antwort zu Frage 8) eine Kennzeichnungsregelung für lebende Tiere zu erlassen, so lange Art und Umfang der EG-Regelung noch nicht feststehen. Hinsichtlich der Kennzeichnung von Erzeugnissen geschützter Arten wird derzeit ein Kennzeichnungssystem des Internationalen Reptillederverbandes erprobt.

8. Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Einführung entsprechender Kennzeichen und Kennzeichnungspflichten seitens Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften, d. h. mit der verbindlichen Installierung eines EG-weiten, bereits an den Außengrenzen ansetzenden Markierungssystems zu rechnen?

Der Erlaß von Vorschriften zur Kennzeichnung von Exemplaren WA-geschützter Arten liegt in der Zuständigkeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Wann mit der Verabschiedung der in Vorbereitung befindlichen EG-Regelung zu rechnen ist, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

9. Ist die Bundesregierung bereit, sich im dringenden Interesse der Verhinderung weiterer Verschiebungen illegaler „Artenschutzware" aus anderen EG-Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland für eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und Nr. 3418/83 dahin gehend einzusetzen, daß die geltende bedingungslose Anerkennungspflicht für CITES-Bescheinigungen aus anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 bzw. Artikel 29 Abs. 2 durch einen Vorbehalt für den Fall ersetzt wird, daß begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der jeweiligen Einfuhr in den betreffenden Mitgliedstaat bestehen, und hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 1988 bereits entsprechende Schritte eingeleitet?

Unter Bezugnahme auf die Antwort zu Frage 3 ist festzuhalten, daß die Bundesregierung derzeit keinen Bedarf für entsprechende Änderungen sieht.

10. Welche Begründung kann die Bundesregierung als Verordnungsgeber dafür vorbringen, daß ausgerechnet diejenigen Arten (insbesondere verschiedene südamerikanische Wildkatzen-Arten und drei Unterarten des Brillenkaimans Caiman crocodilus), deren zum erheblichen Teil illegale Importe über die „EG-Schiene" in die Bundesrepublik Deutschland immer wieder Aufsehen erregen und mittlerweile auch mehrere Verwaltungsgerichte beschäftigen, nicht unter die zusätzliche nationale Ein- und Ausfuhrgenehmigungspflicht nach § 5 Abs. 1 BArtSchV i. V. mit § 21 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG fallen, was die einfachste Möglichkeit wäre, die „EG-Schiene" für illegale Importe zu blockieren?

Vereinzelte fehlerhafte Entscheidungen bei der Erteilung von notwendigen Bescheinigungen bei der Einfuhr in die EG rechtfertigen weder die Unterstellung, daß illegale Importe über die sog. EG-Schiene getätigt werden noch die Einführung einer zusätzlichen Einfuhrgenehmigungspflicht. Für die Einhaltung der EG-Vorschriften ist die EG-Kommission verantwortlich, die gegebenenfalls auch nicht den Weg zum Europäischen Gerichtshof scheut. Der Aufbau zusätzlicher Handelshemmnisse im innergemeinschaftlichen Verkehr würde außerdem dem Ziel eines gemeinsamen Binnenmarktes entgegenwirken. Im übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 3.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung im Zuge der zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Änderung der Bundesartenschutzverordnung deren Anlage 2 entsprechend zu ergänzen, und welche Arten sollen ggf. in diese zusätzliche Ein- und Ausfuhrgenehmigungspflicht einbezogen werden?

Nein.

12. Wie viele Stichproben zur Kontrolle der vom Internationalen Reptillederverband bzw. vom „Verein Reptilartenschutz e. V." ausgegebenen privaten Kennzeichen („IRV-Fähnchen") für Reptillederprodukte im Einzelhandel haben die hierfür in Auftragsverwaltung des Bundes zuständigen Behörden der Länder durchgeführt, seit dieses private Kennzeichnungssystem als Ersatz für die nach Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 vorgeschriebenen Nachweisdokumente eingeführt bzw. auf „Empfehlung" des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Widerspruch zu geltendem Gemeinschaftsrecht „anerkannt" wird, und in wie vielen Fällen haben sich die Angaben auf diesen „IRV-Fähnchen" bisher als unrichtig oder unvollständig erwiesen?

13. Wie viele Stichproben dieser Art hält die Bundesregierung für erforderlich, um im Verlauf der zweijährigen „Erprobung" dieses Selbstkontroll- und Propagandasystem der Reptillederindustrie dessen Tauglichkeit, Fälschungs- und Mißbrauchssicherheit verantwortlich beurteilen zu können, und wie viele Stichproben in welcher zeitlichen Verteilung hat die Bundesregierung dementsprechend mit den zuständigen Behörden der Länder vereinbart?

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit verweist die Bundesregierung zunächst auf die Antwort auf die Frage 107 des Abgeordneten Dr. Hauff (Drucksache 11/1382). Von der Festlegung einer bestimmten Anzahl von Stichproben wurde abgesehen. Sie richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen.

14. Hält die Bundesregierung die Tatsache, daß in einschlägigen Geschäften nach wie vor unzählige „Artenschutzartikel" ohne die vorgeschriebenen CITES-Dokumente zum Verkauf angeboten werden, diese vielfach erst nach erfolgter Sicherstellung unter höchst bedenklichen Umständen im Sinne der Frage 6 beschafft und ohne hinlänglichen Identitätsnachweis anerkannt werden, für förderlich im Hinblick auf die ohnehin schon problematischen Bedingungen des Vollzugs geltenden Artenschutzrechts und ferner für vereinbar mit den Bestimmungen des gemeinschaftlichen und nationalen Artenschutzrechts?

Nach Kenntnis der Bundesregierung trifft es nicht zu, daß in „einschlägigen Geschäften unzählige Artenschutzartikel" ohne die vorgeschriebenen CITES-Dokumente zum Verkauf angeboten werden. Wird im Rahmen von Stichproben bei Routinekontrollen das Fehlen von Dokumenten festgestellt oder erhalten die zuständigen Länderbehörden entsprechende Hinweise, so sind sie gehalten, nachzuforschen und die Ware, wie von Ihnen richtigerweise festgestellt, gegebenenfalls sicherzustellen. Wird der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs erbracht, so muß die Ware freigegeben werden.

15. Beabsichtigt die Bundesregierung, in dem noch für diese Legislaturperiode angekündigten Entwurf eines zweiten Änderungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz die Nichtvorlage vorgeschriebener CITES-Papiere als eigenständigen Ordnungswidrigkeitstatbestand in den Katalog des § 30 aufzunehmen und mit einer angemessenen Bußgeldandrohung zu bewehren, wodurch die von der Bundesregierung stets verbal betonte Begleitpapierpflicht allen bisherigen Erfahrungen nach erst gegenüber dem Handel durchgesetzt werden kann?

Die Ein- und Ausfuhr von Exemplaren ohne die erforderlichen CITES-Dokumente ist heute schon nach § 30 Abs. 1 Nr. 4

BNatSchG bußgeldbewehrt. Außerdem ist nach § 30 Abs. 2 Nr. 9 und 10 BNatSchG die Nichterteilung von Auskünften und Vorlage geschäftlicher Unterlagen, die der Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3626/82 und 3418/83 dienen, mit Bußgeld bedroht.

16. Hält die Bundesregierung § 21 f Abs. 2 BNatSchG, wonach nach für die Nachlieferung fehlender Einfuhrpapiere Fristen bis zu sechs Monaten gewährt werden können, für vereinbar mit der Resolution 6.6 der 6. WA-Vertragsstaatenkonferenz, in der alle Vertragsparteien nachdrücklich aufgefordert werden, auf der unmittelbaren Vorlage von Ein- und Ausfuhrpapieren zu bestehen und entsprechende gesetzliche Regelungen zu schaffen, und beabsichtigt die Bundesregierung, diese Bestimmung des BNatSchG, die illegale Einfuhrversuche erleichtert, in ihrem bevorstehenden Entwurf zur zweiten Änderung dieses Gesetzes ersatzlos zu streichen?

Ja. Resolution 6.6 empfiehlt, daß WA-Papiere nicht rückwirkend ausgestellt und rückwirkend ausgestellte nicht angenommen werden.

§ 21 f Abs. 2 BNatSchG steht der Resolution nicht entgegen. Er betrifft in dem hier interessierenden Zusammenhang die nachträgliche Vorlage der erforderlichen Dokumente. Ein Novellierungsbedarf ergibt sich deshalb nicht.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333